

HÜCKELHOVEN

ZUKUNFT ZWISCHEN RHEIN UND MAAS

AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

1. Bebauungsplan 6-101-0/H, Ratheim, Erweiterung Gewerbegebiet;
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.05.2019 bis einschl.
14.06.2019
2. Bekanntmachung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme
von Tageseinrichtungen für Kinder und von Leistungen der Kindertagespflege vom
04.07.2018

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten in Papierform oder als Benachrichtigung per Email abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven oder an info@hueckelhoven.de zu richten.

Bekanntmachung

**Bebauungsplan 6-101-0/H, Ratheim, Erweiterung Gewerbegebiet;
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.05.2019 bis
einschl. 14.06.2019**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 20.11.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes 6-101-0/H, Ratheim, Erweiterung Gewerbegebiet beschlossen. In seiner Sitzung am 10.04.2019 hat der Rat der Stadt beschlossen, den Entwurf dieses Bebauungsplanes mit der Begründung nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 6-101-0/H, Ratheim, Erweiterung Gewerbegebiet ist aus dem als Anlage beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Um auch in Zukunft weitere Gewerbebetriebe in Hückelhoven ansiedeln zu können, konkrete Anfrage zu bedienen und somit regional und überregional wettbewerbsfähig zu bleiben, ist die Entwicklung neuer Gewerbegebiete dringend erforderlich, da die bestehenden Gewerbegebiete nur noch wenig Kapazitäten aufweisen.

Es wird angestrebt eine Fläche zu entwickeln, welche bereits seit Jahren im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt ist. Dabei handelt es sich um den in der Anlage gekennzeichneten Geltungsbereich. Durch den aktuellen Bau der Umgehungsstraße L117n ist dieses Areal verkehrlich sehr gut an das hiesige Straßennetz und die Autobahn A46 angebunden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes „6-101-0/H, Ratheim, Erweiterung Gewerbegebiet“ verfügbar sind:

A. Quellen für Umweltinformationen

1. Stadt Hückelhoven, 2019: **Begründung** zum Entwurf des Bebauungsplanes 6-101-0/H, Ratheim, Erweiterung Gewerbegebiet
2. Stadt Hückelhoven, 2019: **Umweltbericht** gem. § 2a BauGB zum Bebauungsplan 6-101-0/H, Ratheim, Erweiterung Gewerbegebiet (erarbeitet durch das Büro für Freiraum und Landschaftsplanung Beuster, Erkelenz in Kooperation mit Dipl.-Biol. Michael Straube, Wegberg)
3. Stadt Hückelhoven, 2019: **Artenschutzrechtliche Prüfung** zum Bebauungsplan 6-101-0/H, Ratheim, Erweiterung Gewerbegebiet (erarbeitet durch das Büro für Freiraum und Landschaftsplanung Beuster,

Erkelenz in Kooperation mit Dipl.-Biol. Michael Straube, Wegberg)

4. Stadt Hückelhoven, 2018: **Orientierende Boden- und Baugrunduntersuchung** zum Bebauungsplan 6-101-0/H, Ratheim, Erweiterung Gewerbegebiet (erarbeitet durch Beratende Geowissenschaftler BG RheinRuhr GmbH, Düsseldorf)
5. **Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg** vom 24.01.2019 mit Hinweisen auf früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus und Grundwasserverhältnisse
6. **Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf** vom 30.01.2019 mit Hinweis auf Kampfmittel
7. **Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW** vom 14.02.2019 mit Informationen zu Baugrund/Baugrundeigenschaften, Erdbebengefährdung, Bodenschutz, Bodenart und sonstigen Schutzgütern
8. **Stellungnahme der EBV GmbH** vom 05.02.2019, dass die Fläche innerhalb der Berechtsame auf Steinkohle liegt sowie Hinweis auf geologische Störungen
9. **Stellungnahme des Kreises Heinsberg** vom 13.02.2019 mit Hinweisen auf Gesundheit, Bodenschutz, Immissionsschutz und Naturschutz

B. Zu folgenden Umweltthemen wurde Aussagen gemacht

Schutzgut Mensch

- Verlust von Naherholungsbedeutung
- Kampfmittelbeseitigung

Schutzgut Pflanzen und Tiere

- Verlust von Lebensräumen
- Verlust von Nahrungshabitaten
- Inanspruchnahme von Biotopstrukturen und Kompensation des Eingriffs durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Artenschutzrechtliche Aspekte zu Vögeln, Amphibien und Fledermäusen

Schutzgut Boden

- Verlust fruchtbarer Böden
- Versiegelung von Böden
- geologischer Untergrund/ Bodenaufbau
- Lage innerhalb der Erdbebenzone 2
- keine Altlastenverdachtsfläche

Schutzgut Fläche

- Flächennutzungsplan stellt bereits heute gewerbliche Baufläche dar
- Inanspruchnahme intensiv genutzter Ackerfläche
- früherer Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus
- dauerhafter Verlust der Freifläche
- neuer Flächennutzen mit Synergieeffekten

Schutzgut Wasser

- keine Versickerungsmöglichkeiten
- keine Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Planmaßnahme
- Grundwasserbeeinflussung durch Tagebau

Schutzgut Luft / Klima

- Beeinträchtigungen durch gewerbliche Nutzung (Staub, Lärm und Geruch)
- negative, klimatische Wirkung durch Versiegelung von Freiflächen

Schutzgut Landschaft

- Verlust von Acker- und Freiflächen
- Veränderung des visuellen Eindrucks durch Verlust des weitgehenden offenen Charakters der Planfläche

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- keine Kultur- und Sachgüter betroffen

Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

- es bestehen keine speziellen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die dazugehörige Begründung sowie die vorstehend aufgeführten umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit von

**Montag, den 13.05.2019 bis
einschließlich Freitag, den 14.06.2019**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1, Zimmer 3.15, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

**montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags**

**von 08.00 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr**

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schriftliche Stellungnahmen können auch auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmweltRechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

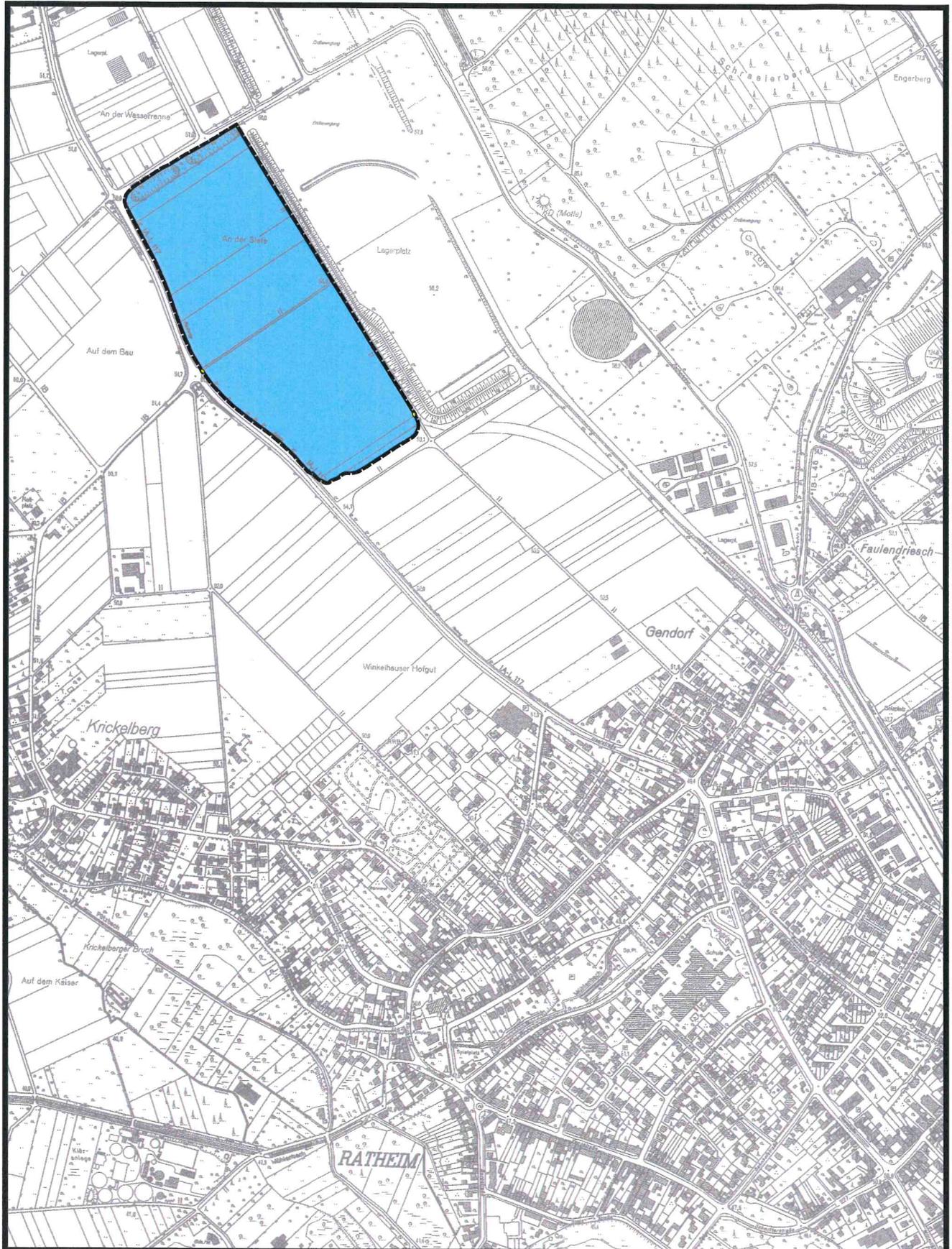
Hückelhoven, den 02.05.2019

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 6-101-0/H, Ratheim, Erweiterung Gewerbegebiet Industriepark Rurtal



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61 SPH APRIL 2018

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

Elternbeiträge ab 01.08.2019

Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage der Satzung der Stadt Hückelhoven über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und von Leistungen der Kindertagespflege vom 04.07.2018 festgesetzt.

Gem. Abschnitt I § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abschnitt II § 3 Abs. 1 Satz 2 der o.a. Satzung, erhöhen sich zum 01.08. eines jeden Jahres die Beiträge um 1,5 %.

Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege (für Kinder ab 2 Jahren)

| Einkommensstufen | Jahreseinkommen | Betreuungszeit 25 Stunden wöchentlich | Betreuungszeit 35 Stunden wöchentlich | Betreuungszeit 45 Stunden wöchentlich |
|------------------|------------------|---|---|---|
| | | Beiträge pro Monat | Beiträge pro Monat | Beiträge pro Monat |
| Nr. 1 | bis 18.000,- € | - | - | - |
| Nr. 2 | bis 27.000,- € | 30,04 € | 34,84 € | 48,80 € |
| Nr. 3 | bis 38.000,- € | 51,06 € | 59,20 € | 82,42 € |
| Nr. 4 | bis 50.000,- € | 86,00 € | 98,95 € | 135,48 € |
| Nr. 5 | bis 62.000,- € | 135,48 € | 155,49 € | 209,68 € |
| Nr. 6 | bis 74.000,- € | 177,89 € | 204,96 € | 278,00 € |
| Nr. 7 | bis 86.000,- € | 213,22 € | 245,03 € | 333,38 € |
| Nr. 8 | bis 98.000,- € | 248,56 € | 286,26 € | 388,72 € |
| Nr. 9 | bis 110.000,- € | 279,70 € | 328,15 € | 445,35 € |
| Nr. 10 | über 110.000,- € | 314,52 € | 374,27 € | 507,73 € |

Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege (für Kinder von der Geburt bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres)

| Einkommensstufen | Jahreseinkommen | Betreuungszeit 25 Stunden wöchentlich | Betreuungszeit 35 Stunden wöchentlich | Betreuungszeit 45 Stunden wöchentlich |
|------------------|-----------------|---|---|---|
| | | Beiträge pro Monat | Beiträge pro Monat | Beiträge pro Monat |
| Nr. 1 | bis 18.000,- € | - | - | - |
| Nr. 2 | bis 27.000,- € | 44,12 € | 61,55 € | 78,94 € |
| Nr. 3 | bis 38.000,- € | 90,54 € | 127,68 € | 165,37 € |

| | | | | |
|--------|------------------|----------|----------|----------|
| Nr. 4 | bis 50.000,- € | 136,66 € | 192,03 € | 246,20 € |
| Nr. 5 | bis 62.000,- € | 181,41 € | 253,27 € | 326,31 € |
| Nr. 6 | bis 74.000,- € | 204,96 € | 286,26 € | 368,71 € |
| Nr. 7 | bis 86.000,- € | 246,20 € | 343,98 € | 442,92 € |
| Nr. 8 | bis 98.000,- € | 287,44 € | 401,70 € | 517,12 € |
| Nr. 9 | bis 110.000,- € | 320,29 € | 447,38 € | 576,22 € |
| Nr. 10 | über 110.000,- € | 357,31 € | 499,01 € | 642,94 € |

Bei der Einordnung der Kinder in die Alterskategorien ist das Alter zugrunde zu legen, das die Kinder am 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden (§ 19 Abs. 5 KiBiz).

Hückelhoven, 29.04.2019

Der Bürgermeister



Bernd Jansen